

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

K a r b y

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karby in der Sitzung am 02.03.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (2) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

- I. **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**
(Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	260,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	750,00 €
2. Wahlgrabstätte	
für 30 Jahre - je Grabbreite- (jährl. 27,-- €)	810,00 €
3. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
für 30 Jahre - je Grabbreite- (jährl. 43,-- €)	1.290,00 €
4. Urnenreihengrabstätte	
für 20 Jahre - für 1 Urne-	450,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte	
für 20 Jahre - für 2 Urnen-	800,00 €
(jährlich 40,-- €)	
6. Gesamtgebühr für eine Urnenbeisetzung in der	
Urnengemeinschaftsanlage	900,00 €
(Rasenuarnenfeld)	
7. Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahres-	
betrag der Gebühren unter Nr. 2., 3. und 5. berechnet.	
II. Verwaltungsgebühren	
1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und	
Überlassung der Friedhofssatzung	25,00 €
2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines	
Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	200,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines	
Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner	
Standesicherheit	
a) liegendes Grabmal	50,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal	100,00 €
III. Gebühren für die Bestattung	
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der	
Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)	
1. für eine Erdbestattung	
a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m	250,00 €
Särge über 1,20m	500,00 €
b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m	250,00 €
Särge über 1,20m	500,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	150,00 €
IV. Sonstige Gebühren	
1. Benutzung der Leichenhalle	95,00 €

2. Zusätzliche Benutzung der Leichenhalle
anlässlich von Trauerfeiern 150,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 1.500,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 300,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen anlässlich einer Beisetzung, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

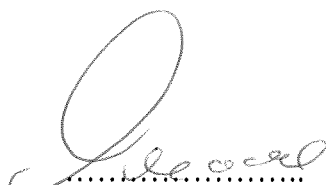
§ 7

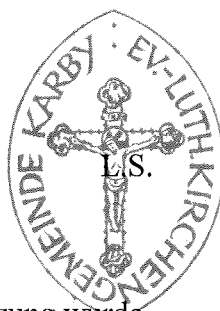
Schlussbestimmungen


- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Karby, den 02.03.2011

Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Karby**
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzender




.....
Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen
am 02. März 2011
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchen-
aufsichtlich genehmigt
am 16.03.2011
3. veröffentlicht
am 20.03.2011



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Verwaltungszentrum


Verwaltungsleitung

Rendsburg, 16.3.11